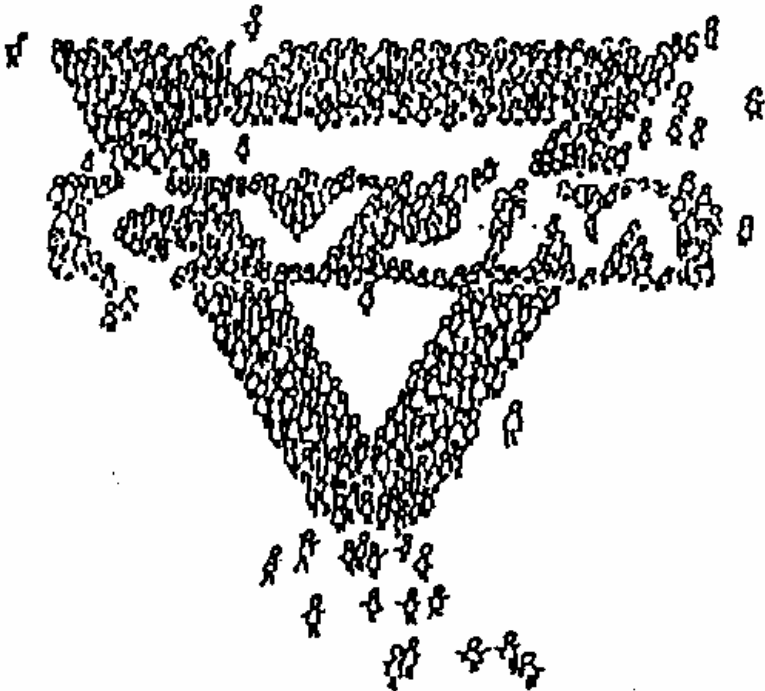


Christlicher
Verein
Junger
Menschen
Kornwestheim e.V.

CVJM

Satzung



Satzung

Christlicher Verein Junger Menschen in Kornwestheim

- 1898 gegründet als Evangelischer Männer- und Jünglingsverein
Kornwestheim
1965 umbenannt in Christlicher Verein Junger Männer
1973 umbenannt in Christlicher Verein Junger Menschen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen Kornwestheim e.V.
kurz genannt CVJM Kornwestheim
2. Der Verein ist über das Evangelische Jugendwerk in
Württemberg dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e. V.
und dem
YMCA-Weltbund sowie über die evangelische weibliche Jugend
Deutschlands dem YWCA-Weltbund angeschlossen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim und ist im
Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Grundsätze

1. Der Verein hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des
Lebens und bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und
Heiland der Welt.

2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg gemäß Erlaß des Oberkircherats vom 9. 8. 1971 und die auf der ersten Weltkonferenz der CVJM in Paris im Jahre 1855 gefaßte Zielerklärung mit Zusatzklärung:

Die Christlichen Verein Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihrer Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.

Die Pariser Basis gilt auch als Grundlage der Arbeit für Mädchen und Frauen.

In diesem Sinn will der Verein allen jungen Menschen, gleich welcher Rasse und Nationalität und ohne Unterschied des kofessionellen Bekenntnisses und der politischen Einstellung, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht auf seine Mitglieder.

3. Der Verein sucht seine Aufgaben zu erfüllen,
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b) durch Beratung und Betreuung junger Menschen in ihren Lebensfragen,
 - c) durch Bildungsprogramm mit Vorträgen, Diskussionen und Seminaren,
 - d) durch gesellige Veranstaltungen, Musik, Sport, Wanderungen und Erholungsfreizeiten,
 - e) durch Förderung des CVJM-Weltdienstes.

4. Die Einrichtungen des Vereins und die von ihm durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen dienen zur Erfüllung dieser Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden.
2. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsbetriebe des Vereins sind Hilfsbetriebe, die zur Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung seiner Arbeit notwendig sind.

§ 4

1. Mitglied kann werden, wer das 14 Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, die Ziele und die Satzung des Vereins anzuerkennen und an deren Erreichung mitzuwirken

Mitglied auf Zeit für jeweils ein Kalenderjahr kann werden, wer regelmäßig Jugendarbeit im CVJM betreibt.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuß.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, abzugeben gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod. Der Ausschluß kann nach vorheriger Anhörung durch den Ausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Ausschuß vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im 1. Quartal zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Ausschuß von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise absehen.

§ 5

Gliederung

1. Der Verein gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Mädchenclub, Jungenclub, Kreis junger Erwachsener, Jungmännerkreis, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen.

Die Gliederung kann durch Beschluß des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige können hinzugefügt werden, wenn und soweit sie der Satzung entsprechen.

2. Zur Förderung der Arbeit des Vereins können Förderkreise gebildet werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, § 7,
- b) der Ausschuß, § 8,
- c) die Mitgliederhauptversammlung, § 9.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (männlich oder weiblich) und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer männlich und einer weiblich sein sollte.
2. Der 1. Vorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Mitglieder können Bewerber um die Wahl zum 1. Vorsitzenden aufstellen, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung einen schriftlichen Vorschlag beim Vorstand einreichen, der die Unterschriften von 5 Mitgliedern und die Einverständniserklärung des Bewerbers enthält.

Sind mehrere Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, muß er zur Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kommt eine Wahl nicht zustande, erfolgt ein weiterer Wahlgang in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung, die unverzüglich einberufen werden muß.

3. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederhauptversammlung in gesonderten geheimen Wahlen auf 3 Jahre gewählt. Wer im jeweiligen Wahlgang die meisten

abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt.

Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, muß er zur Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Stellt sich für den männlichen oder den weiblichen stellvertretenden Vorsitzenden niemand zu Wahl, sind die beiden Bewerber des anderen Wahlgangs gewählt, welche die meisten abgegebenen Stimmen erhalten.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt Nachwahl bei der nächstmöglichen Gelegenheit für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.
5. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Ausschusses, beruft die Versammlungen aller Organe des Vereins ein. Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz dieser Versammlungen.

§ 8

Der Ausschuß

1. Dem Ausschuß kommt die geistliche und wirtschaftliche Leitung des Vereins zu. Der Ausschuß bildet einen Unterausschuß für Jugendarbeit. Er kann weitere Unterausschüsse bilden. Er legt die Kompetenzen aller Unterausschüsse fest.
2. Dem Ausschuß gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Kassier,

- c) 3 Mitglieder des Kirchengemeinderats als Delegierte der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim,
- d) 6 von der Mitgliederhauptversammlung zu wählende Vereinsmitglieder,
- e) der Unterausschuß für Jugendarbeit kann 2 Mitglieder in den Ausschuß entsenden.

3. Wahl und Amtszeit

Von der Mitgliederhauptversammlung werden in geheimer Wahl die 6 Vereinsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2d auf 3 Jahre gewählt.

- 4. Der Ausschuß wird mindestens 4mal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangen.
- 5. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zum Ausschluß eines Mitglieds nach § 4 Abs. 3 ist dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.
- 6. Der Ausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zu den laufenden Geschäften oder der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstands oder der Mitgliederhauptversammlung gemäß Satzung oder Gesetz gehören.

Insbesondere ist der Ausschuß zuständig für

- a) die Gliederung des Vereins, § 5,
- b) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern, § 4,
- c) die Jahresplanung,
- d) die Verwaltung des Vermögens des Vereins

- e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederhauptversammlung,
- f) die Wahl des Schriftführers aus seinen Reihen.

7. Dem Unterausschuß für Jugendarbeit gehören an:

- a) 2 Mitglieder des Ausschuß, wovon 1 Mitglied Delegierter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim ist,
- b) 4 Jugendmitarbeiter,
- c) der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrer der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim,
- d) in Kornwestheim tätige hauptamtliche Jugendreferenten.

Wahl und Berufung

- a) Vom Ausschuß werden 2 Personen aus seiner Mitte in den Unterausschuß für Jugendarbeit entsandt,
- b) Jugendreferenten und der Pfarrer für Jugendarbeit gehören dem Unterausschuß für Jugendarbeit kraft Amtes an,
- c) die Jugendmitarbeiter entsenden aus ihrer Mitte 4 Mitarbeiter in den Unterausschuß für Jugendarbeit für 1 Jahr. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ausschuß.

§ 9

Die Mitgliederhauptversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Die Versammlung soll möglichst im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, wenn der Ausschuß mit Mehrheitsbeschluß oder mindestens 1/10 der Mitglieder des

Vereins dies verlangt, jeweils unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte.

3. Die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung ist an jedes Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit einfachem Brief an die letzte bekannte Adresse abzusenden.
4. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, daß die Versammlung beschlußunfähig ist, beruft der Vorstand eine erneute Mitgliederhauptversammlung ein, welche innerhalb 2 Monaten stattzufinden hat. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl, gefaßt. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.
6. Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl von 6 Vereinsmitgliedern in den Ausschuß gemäß § 8 Abs. 2d
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands, des Ausschusses und des Kassiers,
 - e) jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - f) Beratung und Beschlußfassung der Anträge, welche mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.

§ 10

Satzungsänderung

1. Die Absätze 1 und 2 des § 2 dieser Satzung dürfen als Grundlage des Vereins nach ihrem sachlichen Inhalt nicht geändert werden.
2. Im übrigen bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederhauptversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederhauptversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Wird der Verein aufgelöst, so wird sein Vermögen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim mit der Auflage übergeben, es im Einvernehmen mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg für Zwecke der evangelischen Jugendarbeit in Kornwestheim zu verwenden.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 26. 4. 1996 beschlossen.

Der Vorsitzende


Wolfgang Kuttig

